

Begründung zum Entfall der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VPG zur Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme (Massage-Befähigungsprüfungsordnung)

1. Problemanalyse

• Grund des Tätigwerdens – Problemdefinition

Die bestehende Befähigungsprüfungsordnung der Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme stammt aus dem Jahr 2018. Eine Neuanpassung und Neuformulierung ist daher notwendig und zweckmäßig, um einen transparenten Prüfungsrahmen zu schaffen sowie aktuelle fachliche Weiterentwicklungen abzubilden. Vieles wurde zudem konkretisiert und detaillierter ausformuliert.

Hervorzuheben ist, dass die Änderungen hauptsächlich auf den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes beruhen. Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 95/2020 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Massage - Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Massage - Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Massage - Befähigungsprüfungsordnung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Massage-Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das reglementierte Gewerbe Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Diese Massage - Befähigungsprüfungsordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur, dem nicht nur Funktionäre und MitarbeiterInnen der Bundesinnung und Landesinnungen, sondern auch FachexpertInnen aus der Massage - Ausbildung und Praxis (wie zB Mitglieder der Prüfungskommissionen zur Lehrabschlussprüfung und zur Befähigungsprüfung) sowie dem Bereich der Heilmassage angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft

• Betroffene

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme gemäß § 94 Z. 48 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Befähigungsprüfungsordnung aus dem Jahr 2018 betroffen ist. Beschränkungen oder weitere Reglementierungen finden durch die neue Prüfungsordnung nicht statt.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme erbringen müssen.

Ebenso sind von der Reglementierung indirekt die Kunden und Kundinnen der MasseurInnen betroffen. Für die Ausübung des Gewerbes Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik,

Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme bedarf es eines hohen Qualifikationsstandards, da MasseurInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit unmittelbar am Menschen arbeiten und dabei auch mit Geräten, Materialien und Instrumenten Behandlungen durchführen, die umfassende Kenntnisse des Gewerbes erfordern, wobei aufgrund der Weiterentwicklung der Geräte und verwendeten Wirkstoffe auch die neuesten fachlichen Kenntnisse erforderlich sind. Die Befähigungsprüfung steht auch im Dienste der Erhaltung der öffentlichen Gesundheit und unmittelbar des Schutzes und der Gesundheit der Kundinnen und Kunden sowie der ArbeitnehmerInnen. Es ist im Berufszugang ein hohes Maß an Professionalität und Kompetenz sicherzustellen. Daher müssen die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Komplexität dieser Tätigkeiten entsprechen, um ein entsprechendes Schutzniveau für Kunden und Kundinnen von MasseurInnen zu gewährleisten. Es ist im Berufszugang daher auch weiterhin fortgeschrittenes Fachwissen sicherzustellen.

Darüber hinaus besteht auch bei den MasseurInnen selbst ein hohes Interesse an entsprechender Qualifikation.

Für die Kandidaten und Kandidatinnen der Befähigungsprüfung ist dadurch gewährleistet, dass ihre Ausbildung ein ausgezeichnetes Niveau aufweist. Damit steigt die Attraktivität des Berufs.

- **Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen**

Es ist zwingend auf die Erfordernisse des § 22 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 GewO 1994 Rücksicht zu nehmen und eine Überarbeitung der bestehenden Prüfungsordnungen durchzuführen, um den Anforderungen zu entsprechen.

Trotz der Novellierung der aktuellen Befähigungsprüfungsordnung im Jahr 2018 wäre keine zeitgemäße Erbringung eines Befähigungsnachweises möglich.

Alternativen zum gegenständlichen Entwurf der Befähigungsprüfungsordnung sind nicht offenkundig.

2. Ziel der Reglementierung

Festzuhalten ist, dass durch die gegenständliche Änderung der Befähigungsprüfungsordnung keine neuen Beschränkungen des reglementierten Gewerbes Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme vorgenommen werden. Die Reglementierung erfolgt nicht durch die Befähigungsprüfungsordnung, sondern ist in der Gewerbeordnung (§ 94 Z. 48 GewO 1994) festgeschrieben.

Vom Gewerbeumfang umfasst ist die Kundenberatung und Aufklärung über Massagebehandlungen sowie deren fachgerechte Durchführung, die Durchführung der Befundung und Erstellung eines Behandlungsplanes, die Reinigung und Aufbereitung der Mehrwegsarbeitsgeräte und -instrumente sowie die fachgerechte Arbeitsplatzvorbereitung und -nachbereitung.

Ziel der Reglementierung ist es durch fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Qualität der fachlichen Arbeit zu gewährleisten. Es ist ein charakteristisches Merkmal der MasseurInnen, dass die geforderte hohe Qualität ihrer Tätigkeit das Berufsbild in besonderem Maße prägt. Die Kundenberatung und Aufklärung über Massagebehandlungen sowie deren fachgerechte Durchführung, die Durchführung der Befundung und Erstellung eines Behandlungsplanes, die Reinigung und Aufbereitung der Mehrwegsarbeitsgeräte und -instrumente sowie die fachgerechte Arbeitsplatzvorbereitung und -nachbereitung setzt einen hohen Ausbildungsstandard in Theorie und Praxis voraus, der nur durch eine strukturierte Kenntnis- und Wissensvermittlung erreicht werden kann.

Die Reglementierung dient auch dem Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie der Kundinnen und Kunden, da bei der Tätigkeit, die unmittelbar am menschlichen Körper ausgeführt wird, auch Arbeitsgeräte und Instrumente sowie Wirkstoffe zum Einsatz gelangen, die bei unsachgemäßer Handhabung eine Gesundheitsschädigung sowohl bei den Kundinnen und Kunden als auch bei den ArbeitnehmerInnen verursachen können.

Die Regelung ist daher aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, des Schutzes der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger und der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen Arbeit erforderlich. MasseurInnen tragen durch ihre Tätigkeit zur präventiven Gesundheitsvorsorge sowie zur laufenden physischen Gesundheitsförderung im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens bei. Die Tätigkeit von MasseurInnen kann in den Bereichen Prävention und Früherkennung auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Vermeidung von Spätfolgen und hohen Folgekosten dienen. Da somit ein erhebliches Interesse der Kundinnen und Kunden an einer

qualitätvollen Ausführung der Leistungen besteht, dient die Reglementierung insoweit auch den Interessen des Kunden- bzw. Verbraucherschutzes.

Durch die Reglementierung soll ein vertieftes und umfassendes Wissen sichergestellt werden, um die erforderliche Fach-, Beratungs-, Behandlungs- und Führungskompetenz zu gewährleisten, was durch die spezifische Befähigungsprüfung erfolgt. Die Fähigkeit, auch in unvorhersehbaren Situationen während einer Behandlung eines Kunden/einer Kundin kompetent, effizient und rasch fachlich richtig entscheiden zu können, wird durch die Reglementierung sichergestellt. Genau definierte Ausbildungsstandards schließen Risiken für Vermögens- und Substanzschäden aus. Weiters wird mit einer Qualifizierung die wirtschaftliche Beständigkeit des Unternehmens ermöglicht.

3. Inhalt der Änderungen

Die Änderungen betreffen einerseits die redaktionellen Umgestaltungen, welche die Anpassung an die Deskriptoren des NQR und die teilweise Neugliederung der Inhalte der Befähigungsprüfungsordnung bedingt haben, und andererseits die inhaltliche Ausgestaltung bestehender Reglementierungen, die keine neue Beschränkung mit sich bringen. Hier sei auf die Möglichkeit der digitalen Prüfungsgestaltung hingewiesen.

Der vorliegende Entwurf der neuen Befähigungsprüfungsordnung stellt keine Erschweris dar (eine genauere Ausgestaltung findet sich unter Punkt 4. „Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG für das reglementierte Gewerbe Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme, sondern ist nur transparenter und detaillierter dargestellt, um eine Überprüfung der Qualifikationen gemäß NQR zu ermöglichen.

NEU	ALT
Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme (Massage-Befähigungsprüfungsordnung)	Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Durchführung von Befähigungsprüfungen für das reglementierte Gewerbe der Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme (Massage - Befähigungsprüfungsordnung)
Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:	Auf Grund der §§ 22 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 - BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, wird verordnet
Allgemeine Prüfungsordnung	Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung
§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme, ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.	§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage (§ 94 Z 48 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004 anzuwenden.

Qualifikationsniveau						
<p>§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien), 2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und 3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen). 		Keine Regelung				
<p>(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.</p>		Keine Regelung				
Gliederung und Durchführung						
<p>§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.</p>		§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage besteht aus 5 Modulen.				
<p>(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.</p>		Keine Regelung				
<p>(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.</p>		Keine Regelung				
Prüfungskommission						
<p>(4) Zur Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, der/die als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/Fachärztin für Physikalische Medizin praktisch tätig ist.</p>		§ 8. Die Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs 2 GewO zu bilden. Um den medizinischen Bereich abzudecken hat ein Arzt der Prüfungskommission anzugehören.				
<p>(5) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Modul</th> <th>Anwesenheit der Kommissionsmitglieder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Modul 1</td> <td>Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls mindestens</td> </tr> </tbody> </table>		Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder	Modul 1	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls mindestens	<p>Modul 1 § 3 (5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine</p>
Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder					
Modul 1	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls mindestens					

	ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.			andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten erforderlich ist.
Modul 2	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.			(9) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten notwendig ist.
Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.			Modul 2 § 4 (5) Die Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. (8) Die Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
(6) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:				
Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung	
Modul 1		Klassische Massage (KM)	-	§ 3 (2) Teil A wird durch die Lehrabschlussprüfung Masseur (BGBl. Nr. 201/1987) ersetzt.
		Lymphdrainage (ML/KPE)	-	
		Bindegewebemassage (BGM)	-	
		Segmentmassage (SGM)	-	
		Fußreflexzonenmassage (FRZ)	-	
		Akupunkt-Meridianmassage (APM)	-	
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung in dem Lehrberuf Massage (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung).	§ 4 (2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.
	B	Fachliche Kompetenzen mündlich	-	

Modul 3	Fachliche Kompetenzen schriftlich	-
Modul 1: Praktische Prüfung		Modul 1: Fachlich praktische Prüfung
<p>§ 4. (1) Das Modul 1 umfasst die Gegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klassische Massage (KM), 2. Lymphdrainage (ML/KPE), 3. Bindegewebsmassage (BGM), 4. Segmentmassage (SGM), 5. Fußreflexzonenmassage (FRZ) und 6. Akupunkt-Meridianmassage (APM). 		<p>§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.</p> <p>(3) Das Modul 1 Teil A besteht aus Arbeitsproben, mit denen folgende Grundfertigkeiten auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung nachzuweisen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) allgemeine Körperbeurteilung b) klassische Ganzkörpermassage c) Fußreflexzonenmassage d) Hydro-, Thermo- und Balneotherapie e) Verabreichen von Packungen, Wickeln oder Kompressen <p>(6) Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Gegenstand.</p> <p>(7) Das Modul 1 Teil B hat projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgaben zu den folgenden Massagetechniken und Anwendungen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer höherwertigen Leistung ermöglichen. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. klassische Massage mit allgemeiner Körperbeurteilung 2. Fußreflexzonenmassage 3. Segmentmassage oder Tiefenmassage

	<p>4. Bindegewebsmassage 5. Akupunktmassage 6. Lymphdrainage 7. Elektro- und Ultraschallanwendungen 8. Hydro-, Thermo und Balneosanwendungen (10) Modul 1 Teil B besteht aus 8 Gegenständen.</p>
<p>(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden für die selbstständige Ausübung des reglementierten Gewerbes der Massage erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen.</p>	Keine Regelung
<p>(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachgerechte Ausführung der Befundung und Behandlung, 2. wertfreie und empathische Kommunikation, 3. Abklärung der Indikationen und Kontraindikationen und 4. Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen. 	Keine Regelung
<p>(4) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat eigene Materialien, Hilfsmittel und Instrumente mitzubringen und zu verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Materialien, Hilfsmittel und Instrumente von der Verwendung ausschließen.</p>	<p>(12) Nach der Anmeldung zur Prüfung ist dem Prüfungswerber von der Meisterprüfungsstelle mitzuteilen, dass Modelle in ausreichender Anzahl mitzubringen sind, um die Fertigkeiten gemäß § 3 Abs. 7 prüfen zu können. Für die Ausführung der Tätigkeiten erforderliches Material, Maschinen und Arbeitskleidung sind vom Prüfungskandidaten beizubringen, sofern von der Meisterprüfungsstelle nicht Abweichendes festgelegt wird.</p>
<p>(5) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist eine ausreichende Anzahl an Modellen mitzubringen, an denen die praktische Prüfung ausgeführt wird. Die Modelle sind über mögliche Gefahren und Risiken aufzuklären. Die Durchführung der Befähigungsprüfung erfolgt unter strikter Einhaltung der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende, BGBl II Nr. 141/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 261/2008.</p>	<p>(11) Für die praktische Prüfung des Moduls 1 Teil A und B ist vom Kandidaten mindestens ein Modell beizubringen. Die ausreichende Anzahl kann von der Meisterprüfungsstelle in Absprache mit der Prüfungskommission festgelegt werden.</p> <p>(12) Nach der Anmeldung zur Prüfung ist dem Prüfungswerber von der Meisterprüfungsstelle mitzuteilen, dass Modelle in ausreichender Anzahl mitzubringen sind, um die Fertigkeiten gemäß § 3 Abs. 7</p>

	prüfen zu können. Für die Ausführung der Tätigkeiten erforderliches Material, Maschinen und Arbeitskleidung sind vom Prüfungskandidaten beizubringen, sofern von der Meisterprüfungsstelle nicht Abweichendes festgelegt wird.
(6) Bei gravierend mangelhafter Durchführung einzelner Arbeiten hat die Prüfungskommission die Möglichkeit, die Prüfung jederzeit abzubrechen.	Keine Regelung
Regelung findet sich bei den einzelnen Gegenständen in den folgenden Bestimmungen.	(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 1 Stunde beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 2 Stunden dauern. (8) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 7 Stunden dauern.
Gegenstand „Klassische Massage (KM)“	
<p>§ 5. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunden/Kundinnen über Behandlungsmöglichkeiten zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche, wie insbesondere Anatomie, Physiologie, Pathologie), 2. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 3. Kunden/Kundinnen und sich selbst für die Behandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 4. eine klassische Massage (KM) durchzuführen, 5. Hydro-, Thermo- und Balneotherapie (HTB) durchzuführen und 6. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten. 	Keine Regelung
(2) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 100 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden	Siehe § 3(4) und (8)
Gegenstand „Lymphdrainage (ML/KPE)“	
<p>§ 6. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunden/Kundinnen über Behandlungsmöglichkeiten zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche, wie insbesondere Anatomie, Physiologie, Pathologie), 2. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 3. Kunden/Kundinnen und sich selbst für die Behandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 	Keine Regelung

<p>4. manuelle Lymphdrainagen (ML/KPE) durchzuführen und 5. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten.</p>	
<p>(2) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 60 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 70 Minuten zu beenden.</p>	
Gegenstand „Bindegewebsmassage (BGM)“	
<p>§ 7. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage, 1. Kunden/Kundinnen über Behandlungsmöglichkeiten zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche, wie insbesondere Anatomie, Physiologie, Pathologie), 2. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 3. Kunden/Kundinnen und sich selbst für die Behandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 4. eine Bindegewebsmassage (BGM) durchzuführen und 5. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten.</p>	Keine Regelung
<p>(2) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 30 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 40 Minuten zu beenden.</p>	
Gegenstand „Segmentmassage (SGM)“	
<p>§ 8. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage, 1. Kunden/Kundinnen über Behandlungsmöglichkeiten zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche, wie insbesondere Anatomie, Physiologie, Pathologie), 2. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 3. Kunden/Kundinnen und sich selbst für die Behandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 4. eine Segmentmassage (SGM) durchzuführen und 5. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten.</p>	
<p>(2) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 30 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 40 Minuten zu beenden.</p>	
Gegenstand „Fußreflexzonenmassage (FRZ)“	
<p>§ 9. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage, 1. Kunden/Kundinnen über Behandlungsmöglichkeiten zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche, wie insbesondere Anatomie, Physiologie, Pathologie), 2. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 3. Kunden/Kundinnen und sich selbst für die Behandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 4. eine Fußreflexzonenmassage (FRZ) durchzuführen und</p>	Keine Regelung

5. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten.	
(2) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 40 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 50 Minuten zu beenden.	
Gegenstand „Akupunkt-Meridianmassage (APM)“	
<p>§ 10. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunden/Kundinnen über Behandlungsmöglichkeiten zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche, wie insbesondere Anatomie, Physiologie, Pathologie), 2. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 3. Kunden/Kundinnen und sich selbst für die Behandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 4. eine Akupunkt-Meridianmassage (APM) durchzuführen und 5. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten. 	Keine Regelung
(2) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 40 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 50 Minuten zu beenden.	
Modul 2: Mündliche Prüfung	Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung
<p>§ 11. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung ein Lernergebnis auf LAP-Niveau gemäß § 21 BAG nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 unter Beweis zu stellen.</p>	§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.
(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit, Zustimmung der Prüfungskommission und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.	Keine Regelung
Modul 2 Teil A	
<p>§ 12. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.</p> <p>(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, das nachfolgend angeführte Lernergebnis auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage, ein Beratungsgespräch zu führen.</p>	<p>(3) Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus folgenden Bereichen zu prüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Geräte, Apparate, Instrumente b) Erste Hilfe c) Sicherheitsvorschriften d) Hygiene <p>(4) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu</p>

	dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden
(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen: 1. fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit, 2. Praxistauglichkeit, 3. Kundenorientierung und 4. strukturierte, schlüssige und fachlich korrekte Gesprächsführung.	Keine Regelung
(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden	(4) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden
Modul 2 Teil B	
§ 13. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen mündlich“.	Keine Regelung
(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme, erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.	(7) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.
(3) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 - 3 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 4 - 11 und mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 12 - 16 nachzuweisen. Er/Sie ist in der Lage, 1. Kunden/Kundinnen über Behandlungsmöglichkeiten zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche, wie insbesondere Anatomie, Physiologie, Pathologie), 2. eine Befundung durchzuführen, einen Behandlungsplan zu erstellen und diesen mit Kunden/Kundinnen abzustimmen. (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche, wie insbesondere Anatomie, Physiologie, Pathologie), 3. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren sowie Erste Hilfe-Maßnahmen zu setzen, 4. eine klassische Massage (KM) durchzuführen, 5. manuelle Lymphdrainagen (ML/KPE) durchzuführen, 6. eine Bindegewebsmassage (BGM) durchzuführen, 7. eine Segmentmassage (SGM) durchzuführen, 8. eine Fußreflexzonenmassage (FRZ) durchzuführen, 9. eine Akupunkt-Meridianmassage (APM) durchzuführen, 10. Hydro-, Thermo- und Balneotherapie (HTB) durchzuführen, 11. eine Elektrotherapie (ET) durchzuführen,	(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Prüfung zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer höherwertigen Leistung ermöglicht. 1. Planung a. Kundenberatung/-befragung, Dokumentation b. Massagetechniken c. Grundlagen der Elektro- und Ultraschallanwendungen einschließlich Physik und Anlagentechnik 2. Sicherheitsmanagement a. Arbeitnehmerschutz b. Erste Hilfe c. Unfallverhütung

<p>12. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten, 13. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen, 14. die Beschaffung bzw. Lagerung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) und deren Entsorgung sicherzustellen, 15. Geschäftsräumlichkeiten unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln auszuwählen, auszustatten und zu adaptieren und 16. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>3. Qualitätsmanagement a. Hygiene b. Geräte und Apparate</p>
<p>(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen: 1. fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit, 2. Praxistauglichkeit, 3. Kundenorientierung und 4. strukturierte, schlüssige und fachlich korrekte Gesprächsführung.</p>	<p>Keine Regelung</p>
<p>(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.</p>	<p>(7) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>
<p>Modul 3: Schriftliche Prüfung</p>	<p>Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung</p>
<p>§ 14. (1) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen schriftlich“.</p>	<p>§ 5 (3) Die schriftliche Prüfung besteht aus 14 Gegenständen und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.</p>
<p>(2) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme, erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.</p>	<p>§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau als jenes der einschlägigen Lehrabschlussprüfung nach § 3 Abs. 2 zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.</p>
<p>(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.</p>	<p>Keine Regelung</p>
<p>(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.</p>	<p>Keine Regelung</p>
<p>(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 - 2 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 3 - 5 nachzuweisen. Er/Sie ist in der Lage,</p>	<p>(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachgebieten: 1. Anatomie</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Kunden/Kundinnen über Behandlungsmöglichkeiten zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche, wie insbesondere Anatomie, Physiologie, Pathologie), 2. eine Befundung durchzuführen, einen Behandlungsplan zu erstellen und diesen mit Kunden/Kundinnen abzustimmen (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche, wie insbesondere Anatomie, Physiologie, Pathologie), 3. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen, 4. die Beschaffung bzw. Lagerung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) und deren Entsorgung sicherzustellen, 5. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren sowie Erste Hilfe-Maßnahmen zu setzen und 6. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Pathologie 3. Physiologie 4. Erste Hilfe 5. Hygiene 6. Physik (Nieder-, Mittel- und Hochfrequenzstrom, Ultraschall) 7. Hydro-, Thermo- und Balneosanwendungen 8. Ernährungs- und Kräuterlehre 9. Fußreflexzonenmassage 10. manuelle Lymphdrainage 11. Segmentmassage 12. Akupunktmassage 13. Bindegewebsmassage 14. klassische Massage <p>einzubeziehen.</p>
<p>(6) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit, 2. Praxistauglichkeit und 3. Kundenorientierung. 	Keine Regelung
<p>(7) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 4 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 5 Stunden zu beenden.</p>	<p>(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus 14 Gegenständen und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.</p>
Modul 4: Ausbilderprüfung	Modul 4: Ausbilderprüfung
<p>§ 15. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.</p>	<p>§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2015.</p>
Modul 5: Unternehmerprüfung	Modul 5: Unternehmerprüfung
<p>§ 16. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.</p>	<p>§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der Fassung BGBl. II Nr. 114/2004.</p>
Bewertung	Bewertung
<p>§ 17. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.</p>	<p>§ 9. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.</p>

<p>(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.</p>				<p>(2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.</p>
<p>(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:</p>				<p>(3) Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände nicht schlechter als mit der Note „Gut“ bewertet wurden.</p>
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	
Modul 1	6	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.	
<p>(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob das Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:</p>				<p>Keine Regelung</p>
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note	

			„Gut“ bewertet wurde.	
<p>(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.</p>				Keine Regelung
Wiederholung				Wiederholung
<p>§ 18. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.</p>				§ 10. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.
				Sprachliche Gleichbehandlung
Keine Regelung				§ 11. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen				Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
<p>§ 19. (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.</p>				§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.
<p>(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Durchführung von Befähigungsprüfungen für das reglementierte Gewerbe der Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme, kundgemacht von der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur am 13. Dezember 2017, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.</p>				<p>(2) Die Befähigungsprüfungsordnung für das sonstige reglementierte Gewerbe Massage, kundgemacht von der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur am 26. Jänner 2004 tritt mit Ablauf des Monats der Kundmachung außer Kraft.</p>
<p>(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.</p>				<p>(3) Personen, die die Prüfung Massage nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Befähigungsprüfungsordnung vom 26. Jänner 2004 gemäß Abs. 2 wiederholen, können dies noch bis spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens tun. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.</p>

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.	(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.
---	--

4. Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG für das reglementierte Gewerbe Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme

Gemäß § 2 Abs 3 Z 1 VPG muss keine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Erlassung von Regelungen durchgeführt werden, „die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften“.

Sämtliche Regelungen des vorliegenden Entwurfes einer Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme iSd § 94 Z 48 GewO 1994 (Massage-Befähigungsprüfungsordnung) fallen unter die Ausnahme gem § 2 Abs 3 Z 1 VPG, und zwar aus folgenden Gründen:

- **Redaktionelle Änderungen**

Als Ausnahme für die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen sieht § 2 Abs 3 Z 1 VPG zunächst redaktionelle Änderungen vor. Darunter sind rein formale Änderungen zu verstehen, mit denen keinerlei inhaltliche Änderung einhergeht.

Das betrifft zunächst einmal die mit der Anpassung an die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes einhergehende Neusystematisierung der Massage - Befähigungsprüfungsordnung (vgl § 20 GewO 1994). Diese Neuregelungen beinhalten lediglich terminologische und systematische Anpassungen an das NQR-System, ohne dass damit inhaltliche Änderungen der bestehenden Reglementierungen verbunden wären. Dasselbe gilt weiters für die in der Massage-Befähigungsprüfungsordnung enthaltenen Bezugnahmen auf die Erreichung von Lernergebnissen. Es handelt sich dabei um Präzisierungen der Lernergebnisse der jeweiligen Module, die in Sprache und Aufbau lediglich eine Neufassung bereits bisher im Rahmen der Befähigungsprüfung abgefragter Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf Grund neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze (wie Kompetenzorientierung) darstellen. Solche Änderungen stellen auch nach den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zu § 2 Abs 3 Z 1 VPG ausdrücklich lediglich „redaktionelle Änderungen“ dar, mit denen keine Erschwernis verbunden ist (RV 645 BlgNR 27. GP, S 4). Denn das Anforderungsniveau an die Befähigungsprüfung bleibt damit unverändert, weshalb auch in dieser Hinsicht mit der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung lediglich eine „redaktionelle Änderung“ im Sinne von § 2 Abs 3 Z 1 VPG vorgenommen wird.

Dies trifft außerdem auch auf die partielle Neugliederung der Befähigungsprüfungsordnung zu:

Modul 1 „Praktische Prüfung“ der Massage-Befähigungsprüfungsordnung (§§ 4 bis 10) umfasst die sechs Gegenstände Klassische Massage (KM), Lymphdrainage (ML/KPE), Bindegewebsmassage (BGM), Segmentmassage (SGM), Fußreflexzonenmassage (FRZ) und Akupunkt-Meridianmassage (APM).

Modul 2 „Mündliche Prüfung“ (§§ 11 bis 13) der Massage-Befähigungsprüfungsordnung besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Der Antritt zu Teil B ist nach positiver Absolvierung von Teil A möglich. Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ (§ 12). Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen mündlich“ (§ 13).

Modul 3 „Schriftliche Prüfung“ (§ 14) der Massage-Befähigungsprüfungsordnung umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen schriftlich“ und entspricht damit den inhaltlichen Anforderungen von § 5 der Befähigungsprüfungsordnung 2018.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung von Befähigungsprüfungsordnungen im § 20 GewO 1994 in der Fassung der Novelle 2017 und durch die Umsetzung neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze (wie die kompetenzorientierte Gestaltung von Prüfungen) ist es notwendig, die Beschreibung der Qualifikation in Sprache und Aufbau zu verändern. Die kompetenzorientierte Gestaltung basiert auf den Grundsätzen des Europäischen Qualifikationsrahmens und seiner nationalen Ausformung.

•Die Module 4 „Ausbilderprüfung“ (§ 15) und 5 „Unternehmerprüfung“ (§ 16) der Massage-Befähigungsprüfungsordnung entsprechen unverändert den Modulen 4 (§ 6) und 5 (§ 7) der Befähigungsprüfungsordnung 2018.

Auch mit diesen Neufassungen der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung sind somit keine inhaltlichen Änderungen verbunden, weshalb sie als „redaktionelle Änderungen“ im Sinne von § 2 Abs 3 Z 1 VPG zu qualifizieren sind, die keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung bedürfen.

- **Sonstige Änderungen**

§ 2 Abs 3 Z 1 VPG sieht als Ausnahme vom Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung aber nicht nur „redaktionelle Änderungen“, sondern auch inhaltliche Ausgestaltungen bestehender Reglementierungen vor (argumentum „einschließlich“), wenn diese keinerlei neue Beschränkungen mit sich bringen. Von dieser Ausnahmeregelung sind folgende Neuerungen der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung umfasst:

Das betrifft zunächst die in § 14 Abs 3 der Massage-Befähigungsprüfungsordnung neu vorgesehene Möglichkeit, die fachtheoretische schriftliche Prüfung in digitaler Form abzuhalten. Die Neufassung betrifft lediglich den Modus der Prüfung, mit dem aber keinerlei neue Beschränkung verbunden ist.

Es ist zudem ein erklärtes bildungspolitisches Ziel, die Digitalisierung auch im Prüfungswesen schrittweise umzusetzen. Diese neuen Bestimmungen in § 14 Abs 3 und Abs 4 sollen für die digitale Transformation die Basis in der Prüfungsordnung legen.

Durch die Konkretisierung der Lerninhalte in § 5 Abs 1, § 6 Abs 1, § 7 Abs 1, § 8 Abs 1, § 9 Abs 1, § 10 Abs 1, § 12 Abs 2, § 13 Abs 3 und § 14 Abs 5 ist eine bessere Vorbereitung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin möglich.

Dasselbe gilt für die weiteren in der Massage-Befähigungsprüfungsordnung enthaltenen Änderungen der Prüfungsmodalitäten, wonach in dem aus einem Teil A und B bestehenden Modul 2 zuerst Teil A und dann Teil B zu absolvieren ist (§ 11) und dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin mehr Zeit für dieselben Prüfungsinhalte zur Verfügung steht (§13).

Das Modul 1 besteht aus den sechs Gegenständen Klassische Massage (KM), Lymphdrainage (ML/KPE), Bindegewebsmassage (BGM), Segmentmassage (SGM), Fußreflexzonenmassage (FRZ) und Akupunktur-Meridianmassage (APM) (§§ 4-10). Die Gliederung der Massage-Befähigungsprüfungsordnung 2018, dass das Modul 1 aus einem Teil A und einem Teil B besteht, wurde aufgehoben, um eine insgesamt straffere und übersichtlichere praktische Prüfung gestalten zu können.

Für die Bewertung werden in allen sechs Gegenständen entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe die fachgerechte Ausführung der Befundung und Behandlung, eine wertfreie und empathische Kommunikation, die Abklärung der Indikationen und Kontraindikationen und die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen als Kriterien herangezogen.

Für alle sechs Gegenstände hat der Kandidat/die Kandidat eine ausreichende Anzahl an Modellen mitzunehmen, an denen die praktischen Übungen durchgeführt werden. Diese Modelle müssen im Vorfeld über mögliche Gefahren und Risiken aufgeklärt werden. Für die Prüfung sind die eignen Materialien, Hilfsmittel und Instrumente mitzunehmen.

Die Prüfungskommission hat die Möglichkeit, die Prüfung jederzeit abzubrechen, wenn die Durchführung einzelner Arbeiten gravierend mangelhaft ist.

Das Modul 1 der BPO 2018 bestand aus einem Teil A mit einem Gegenstand und einem Teil B mit acht Gegenständen. Die Prüfungsaufgaben von Teil A waren so zu wählen, dass sie in einer Stunde beendet werden konnten, maximale Prüfungsdauer waren zwei Stunden. Im Teil B waren die Prüfungsaufgaben so zu wählen, dass sie in fünf Stunden zu beenden waren, maximale Prüfungsdauer waren sieben Stunden. Die Prüfungsdauer insgesamt für das gesamte Modul lag bei mindestens sechs Stunden und maximal neun Stunden.

Der Gegenstand „Klassische Massage (KM)“ ist so zu konzipieren, dass die Aufgaben in 100 Minuten bearbeitet werden können, die Prüfung ist nach maximal 120 Minuten zu beenden.

Der Gegenstand „Lymphdrainage (ML/KPE) ist so zu konzipieren, dass die Prüfungsaufgaben in 60 Minuten bearbeitet werden können, die Prüfung ist nach maximal 70 Minuten zu beenden.

Der Gegenstand „Bindegewebsmassage (BGM)“ ist so zu konzipieren, dass die Aufgaben in 30 Minuten bearbeitet werden können, die Prüfung ist nach maximal 40 Minuten zu beenden.

Der Gegenstand „Segmentmassage (SGM) ist so zu konzipieren, dass die Prüfungsaufgaben in 30 Minuten bearbeitet werden können, die Prüfung ist nach maximal 40 Minuten zu beenden.

Der Gegenstand „Fußreflexzonenmassage (FRZ)“ ist so zu konzipieren, dass die Aufgaben in 40 Minuten bearbeitet werden können, die Prüfung ist nach maximal 50 Minuten zu beenden.

Der Gegenstand „Akupunkt-Meridianmassage (APM) ist so zu konzipieren, dass die Prüfungsaufgaben in 40 Minuten bearbeitet werden können, die Prüfung ist nach maximal 50 Minuten zu beenden.

Dies ergibt insgesamt eine Prüfungsdauer im Modul 1 von mindestens 300 Minuten (fünf Stunden) und maximal 370 Minuten (sechs Stunden und zehn Minuten).

Die Veränderung der Anzahl der Gegenstände von insgesamt neun auf nun sechs Gegenstände stellt eine Erleichterung für die KandidatInnen dar, da sich der Prüfungsumfang verringert, die Dauer wird daraus resultierend den Aufgabenstellungen angepasst. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre war die bisherige Dauer zu lang bemessen und somit wird die Prüfungssituation an die Bedürfnisse aus der Praxis angepasst.

Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Der Antritt zu Teil B ist nach positiver Absolvierung von Teil A möglich.

Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ (§ 12) und beinhaltet das Lernergebnis ein Beratungsgespräch zu führen. Für die Bewertung sind die fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit, Praxistauglichkeit, Kundenorientierung und die strukturierte, schlüssige und fachlich korrekte Gesprächsführen als Kriterien heranzuziehen. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen mündlich“. Es sind die in § 13 Abs 3 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Die Bewertungskriterien für diesen Gegenstand sind die fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit, Praxistauglichkeit, Kundenorientierung und die strukturierte, schlüssige und fachlich korrekte Gesprächsführen. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Durch die Aufteilung von Modul 2 in zwei Gegenstände ist die Bewertung für die KandidatInnen transparenter. Die Prüfungsdauer wurde insgesamt im Modul 2 um zehn Minuten verlängert (maximal um 20 Minuten). Die Kommunikation mit den KundInnen im Rahmen der Beratung, der Information über Behandlungsmöglichkeiten und der dazugehörigen Aufklärung über die einzelnen Techniken ist im Bereich der Massage eine sehr wichtige Kompetenz, der durch die Verlängerung der Prüfungsdauer Rechnung getragen wird.

Es erfolgt durch die Aufteilung in zwei Gegenstände keine inhaltliche Ausweitung, sondern lediglich eine neue Strukturierung, die zum Vorteil des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin ist. Wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin den einheitlichen Gegenstand nicht positiv absolviert hat, sind alle angeführten Fachbereiche nach der Massage-Befähigungsprüfungsordnung 2018 zu wiederholen. Durch die Teilung der Fachbereiche in zwei Gegenstände und die Bestimmung des § 18 (Wiederholung) ist nur mehr jener Gegenstand zu wiederholen, der negativ beurteilt worden ist.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die mündliche Prüfung auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden kann.

Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen schriftliche“. Die Prüfungsaufgaben in diesem Gegenstand sind so zu konzipieren, dass sie in vier Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.

Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat die in § 14 Abs 5 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Als Bewertungskriterien sind fachliche Richtigkeit, Praxistauglichkeit und Kundenorientierung heranzuziehen.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die Prüfung auch in digitaler Form abgehalten werden kann, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

Die Umstellung aus dem Jahr 2018, dass statt bisher einem Gegenstand 14 Gegenstände in der schriftlichen Prüfung geprüft werden, hat sich nicht bewährt. Die einzelnen Prüfungsbereiche können nicht strikt voneinander getrennt werden. Die Entwicklung von aktuellen Prüfungsaufgaben auf Niveau NQR 6 macht es notwendig, dass die Lernergebnisse, die Inhalt der schriftlichen Prüfung sind und zum Teil die Inhalte der Gegenstände Massage-Befähigungsprüfungsverordnung 2018 wiedergeben, in einem Gegenstand zusammen geprüft werden.

Daher wird in der neuen Massage - Befähigungsprüfungsordnung Modul 3 in einem Gegenstand geprüft. Die Prüfungsdauer reduziert sich um eine Stunde und hat nun mindestens vier Stunden zu dauern und ist nach fünf Stunden, statt bisher sieben Stunden, zu beenden. Durch die Verringerung des Verwaltungsaufwandes während

der schriftlichen Prüfung und der Überprüfung der Lernergebnisse in Form von Fallaufgaben, kann davon ausgegangen werden, dass es für die Kandidatinnen und Kandidaten während der Prüfung tatsächlich nicht zu einer Verkürzung der Arbeitszeit kommen wird, da nicht vierzehnmal sondern lediglich einmal die Unterlagen verteilt werden müssen. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre war die bisherige Dauer weiters zu lang bemessen und somit wird die Prüfungssituation an die Bedürfnisse aus der Praxis angepasst.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die Prüfung auch in digitaler Form abgehalten werden kann, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

Die neuen Bestimmungen mit der Festlegung von **Bewertungskriterien** für alle Gegenstände in den einzelnen Modulen (§ 4 Abs 3, §12 Abs 3, §13 Abs 4, § 14 Abs 6) dienen der Qualitätssicherung und der Transparenz der Prüfungsbeurteilung. Damit werden dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nachvollziehbar die Beurteilungskriterien, die der Notenfindung zugrunde liegen, offen gelegt. Dadurch kann sich der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin besser und gezielter vorbereiten.

Weiters unterstreichen die festgelegten Bewertungskriterien ganz deutlich, worauf im Rahmen der Befähigungsprüfung Wert gelegt wird.

Diese Neuerungen betreffen somit ausschließlich die Ausgestaltung der Prüfungsmodalität und nicht den Inhalt der Prüfung, weshalb auch sie keine Beschränkung des Berufszuganges darstellen.

Dies trifft auch auf § 17 der Massage-Befähigungsprüfungsordnung zu, in dem präzisiert wird, unter welchen Voraussetzungen ein Modul bzw die Befähigungsprüfung als „mit Auszeichnung bestanden“ bzw „mit gutem Erfolg bestanden“ zu bewerten ist. Auch mit dieser Konkretisierung ist keinerlei neue Beschränkung verbunden.

Insgesamt handelt es sich bei den wenigen inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung jeweils nur um Ausgestaltungen der Prüfungsmodalitäten, die keine Erschwernis für den Berufszugang bewirken, weshalb auch sie unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs 3 Z 1 VPG fallen.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass sämtliche Änderungen der Massage-Befähigungsprüfungsordnung von der Ausnahme gem § 2 Abs 3 Z 1 VPG umfasst und daher keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind.

5. Ergebnisdarstellung

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme gemäß § 94 Z. 48 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Befähigungsprüfungsordnung 2018 betroffen war.

Die bestehende Massage-Befähigungsprüfungsordnung stammt aus dem Jahr 2018 und bildet nicht mehr ausreichend die fachliche Weiterentwicklung ab, da sie nur in wenigen Punkten im Vergleich zur Massage-Befähigungsprüfungsordnung aus dem Jahr 2004 geändert wurde. Gleichzeitig soll die Prüfungsordnung an die Erfordernisse des § 22 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 GewO 1994 angepasst werden und ein Bezug der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes Bezug genommen werden.

Dies dient auch der Gewährleistung der Qualität der fachlichen Dienstleistung, dem Schutze der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie der Kundinnen und Kunden und auch der Erhaltung öffentlichen Gesundheit. Frühzeitiges Erkennen eventueller Krankheitsbilder erfordert das unmittelbare Arbeiten am Menschen und eine entsprechende Qualifikation bei der Durchführung der Pflegebehandlung. Sonst müsste der Kunde erst Symptome spüren/sehen und erst dann einen Arzt aufsuchen, wodurch wertvolle Zeit für ärztliche Maßnahmen vergehen würde. Auch minimale Fehler bei der Ausführung einer Massagebehandlung haben weitreichende Folgen für den Kunden und in weiterer Folge auch für die Gesamtwirtschaft.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes erbringen müssen. Indirekt sind angehende KosmetikerInnen sowie Kunden und Kundinnen von MasseurInnen betroffen.

Angestrebt wird ein hohes Schutzniveau für Kunden und Kundinnen durch die Gewährleistung angemessener Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die sich am aktuellen Stand der Technik befinden.

Insgesamt handelt es sich bei den wenigen inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung jeweils nur um Ausgestaltungen der Prüfungsmodalitäten oder Anpassungen der Anrechnungsmöglichkeiten, die keine Erschwerung für den Berufszugang bewirken, weshalb auch sie unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs 3 Z 1 VPG fallen.

Das Niveau der Prüfungen verändert sich nicht durch die geänderte Gestaltung und Gliederung der Befähigungsprüfungsordnung. Die Prüfungsanforderungen stehen und standen schon immer im direkten Zusammenhang mit den beruflichen Anforderungen. In der neuen Befähigungsprüfungsordnung werden diese Anforderungen nun transparent und kompetenzorientiert ausgewiesen.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass sämtliche Änderungen der Massage-Befähigungsprüfungsordnung von der Ausnahme gem § 2 Abs 3 Z 1 VPG umfasst und daher keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind.